

Beitragsordnung für ordentliche Mitglieder des Fraunhofer-Alumni e.V.

Der Vorstand des Fraunhofer-Alumni e.V. hat auf Vorschlag des Beirats in seiner Sitzung vom 18.04.2016 die folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des Fraunhofer-Alumni e.V. kann jede natürliche Person ordentliches Mitglied werden, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a. ehemalige TVÖD-Beschäftigte, C/W-Besoldete oder außertariflich Beschäftigte der »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.«,
 - b. ehemalige Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler¹ der »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.«,
 - c. ehemalige Stipendiaten der »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.«, die einen Fraunhofer-Vertrag hatten sowie ehemalige Stipendiaten ohne Fraunhofer-Vertrag, wenn das Heimatinstitut einer Aufnahme zugestimmt hat,
 - d. ehemalige Promovierende bei der »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.«, die einen Fraunhofer-Vertrag hatten, oder
 - e. ehemalige Mitarbeitende² einer Universität, wenn die »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.« mit der jeweiligen Universität einen Kooperationsvertrag geschlossen hat und das kooperierende Heimatinstitut einer Aufnahme zugestimmt hat.

Des Weiteren können auch Studierende (Bachelor, Master, Diplom) ordentliche Mitglieder werden, wenn sie bei der »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.« tätig waren. Diese tragen bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit den Status »Talent-Mitglied«.

2. Der Mitgliedsbeitrag für die ordentlichen Mitglieder beträgt 50 Euro pro Kalenderjahr. Er ermäßigt sich auf 30 Euro, wenn das Mitglied im jeweiligen Kalenderjahr das 29. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Kalenderjahr des Beitritts ist für alle Mitglieder beitragsfrei. Bei Beitritt ab 1. September ist auch das darauffolgende Kalenderjahr beitragsfrei.

3. Ist ein Mitglied zugleich auch Mitglied eines eigenständigen Alumni-Vereins eines Fraunhofer-Instituts, mit dem der Fraunhofer-Alumni e.V. einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, so ist es von der Beitragspflicht gegenüber dem Fraunhofer-Alumni e.V. befreit. Diese Befreiung entfällt, wenn der Alumni-Verein des Fraunhofer-Instituts aufgelöst wird oder wenn ein geschlossener Kooperationsvertrag mit dem Fraunhofer-Alumni e.V. seine Gültigkeit verliert.

¹ Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler kommen auf Einladung von Fraunhofer und sind während ihrer Zeit bei Fraunhofer unter Vertrag.

² Es handelt sich hierbei nur um jene Beschäftigten, die im Zuge von Kooperationsverträgen mit Universitäten – bzw. teilweise sogar über gemeinsamen Betrieb – mit Fraunhofer verbunden sind.

4. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. September des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

5. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied mit dem Status »Talents-Mitglied« ist beitragsfrei. Solche Mitglieder haben einen eingeschränkten Zugang zum Fraunhofer-Alumni-Portal und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, im Übrigen sind sie den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Der Status als Talents-Mitglied bleibt bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Eintragung einer Tätigkeit im eigenen Profil im Alumni-Portal) bestehen. Vom Zeitpunkt der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit an erlischt der Status als Talents-Mitglied mit der Folge, dass die Einschränkung des Zugangs zum Alumni-Portal aufgehoben wird und dass ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besteht. Die Beitragspflicht gemäß Ziffer 2 Satz 1 und 2 sowie Ziffer 3 und Ziffer 4 besteht ab dem Kalenderjahr, das auf die Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt.

6. Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung ist der Aufnahmeantrag ordentlicher Mitglieder bei der Geschäftsstelle einzureichen, die darüber entscheidet; in Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand abschließend. Der entsprechende Aufnahmeantrag soll im Regelfall im Rahmen des Online-Registrierungsprozesses im Alumni-Portal gestellt werden. Alternativ kann auch ein Aufnahmeantrag in Textform eingereicht werden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag erfolgt grundsätzlich durch die Freischaltung des Mitglieds im Alumni-Portal bzw., im Falle von in Textform eingereichten Anträgen, durch Zusendung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung. Über die Aufnahmeanträge von Fördermitgliedern sowie deren Beitragshöhe entscheidet der Vorstand, vgl. § 4 Abs. 3 der Satzung.

7. In den Fällen von Ziffer 1.c. (2. Alternative) und Ziffer 1.e. ist eine Zustimmung durch das Heimatinstitut erforderlich. Hierfür wird durch die Geschäftsstelle ein Formblatt zur Verfügung gestellt, das verpflichtend zu verwenden ist. Eine Liste der antragsberechtigten Alumni-Manager der jeweiligen Fraunhofer-Institute wird bei der Geschäftsstelle geführt.

8. Ein Mitgliederverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle geführt.

9. Diese Beitragsordnung ist ab dem 18.04.2016 unbefristet gültig. Eine Änderung bedarf des Beschlusses des Vorstands des Fraunhofer-Alumni e.V.. Der Beirat ist vorschlagsberechtigt.